

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7266/1-Pr 1/89

4099/AB

1989 -09- 11

zu 4207/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4207/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Genossen (4207/J), betreffend "Grenzlandjahrbuch" der Kärntner FPÖ, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky hat im März 1989 namens des Verbandes der Kärntner Partisanen und anderer Verbände gegen Dr. Jörg Haider und andere Angehörige der Landesparteileitung der FPÖ Kärnten als Herausgeber des Kärntner Grenzland-Jahrbuches 1989 sowie gegen die Schriftleiterin und zwei Autoren bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 3g Abs.1 VerbotsG erstattet. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat am 31.5.1989 mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Graz und nach Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Justiz die Anzeige gegen Dr. Jörg Haider, Kriemhild Trattnig, Dipl.Ing. Jörg Freunschlag, Armin Kordesch, Mag. Herbert Haupt und Dr. Bertl Petrei ohne Durchführung von Erhebungen gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt. Hinsichtlich der angezeigten Schriftleiterin Ingeborg Danninger und des Autors Josef Aichhorn wurden im Wege der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten Vorerhebungen veranlaßt.

- 2 -

Am 14.6.1989 langte bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine weitere, von Rechtsanwalt Dr. Sepp Brugger im Namen von 11 Anzeigern erstattete Strafanzeige wegen Verdachtes nach § 3g VerbotsG gegen dieselben Angezeigten ein, worin das Anzeigevorbringen des Rechtsanwaltes Dr. Gabriel Lansky - zum großen Teil wörtlich - wiederholt wurde. Da diese Anzeige kein neues Vorbringen enthielt, sah sich die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu weiteren Verfügungen nicht veranlaßt.

Die oben erwähnten sicherheitsbehördlichen Erhebungen betreffend Ingeborg Danninger und Josef Aichhorn sind inzwischen abgeschlossen. Nach ihrem daraufhin erstatteten Bericht vom 6. Juli 1989 beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, auch hinsichtlich der beiden Genannten gemäß § 90 Abs.1 StPO vorzugehen. Diesem Vorhaben will die Oberstaatsanwaltschaft Graz beitreten.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. August 1989 hat das Bundesministerium für Justiz das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen und auf die Verständigungspflicht des Art.IX Abs.5 EGVG hingewiesen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher keine Weisung auf Verfahrenseinstellung erteilt.

Für die Zurücklegung der Anzeige war maßgebend, daß keinem der Angezeigten eine vorsätzliche Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn nachgewiesen werden kann. Trotz einer teilweise extrem einseitigen Betrachtungsweise in einigen Beiträgen fehlt es an einem hinreichenden Substrat für den verlässlichen Nachweis eines auf Wiederbetätigung gerichteten Vorsatzes.

- 3 -

Zu 2:

Gemäß § 8 Abs.2 StAG hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 5.4. und 12.7.1989 die Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt jeweils mit dem Berichte vorgelegt, daß beabsichtigt sei, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen. Das Bundesministerium für Justiz hat diese übereinstimmenden Berichte mit Erlaß vom 27.4.1989 bzw. vom 30.8.1989 zur Kenntnis genommen.

Zu 3:

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde von Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten mit Ingeborg Danninger und Josef Aichhorn jeweils eine Niederschrift verfaßt. Eine Vernehmung sämtlicher übrigen Angezeigten unterblieb, weil bei diesen von vorneherein kein hinreichender Tatverdacht angenommen werden konnte.

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Die Beantwortung dieser Frage gründet sich auf die hiezu von den Staatsanwaltschaften eingeholten Berichte. Sie ergeben - zusammengefaßt - folgendes Bild:

In der Zeit von Jänner 1987 bis Juni 1989 wurden insgesamt 638 Anzeigen nach dem Verbots gesetz erstattet.

Sie wurden wie folgt erledigt bzw. behandelt:

- 249 Anzeigen gegen unbekannte Täter wurden gemäß § 412 StPO vorläufig eingestellt.
- 242 Anzeigen wurden von den staatsanwaltschaftlichen Behörden teils gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt,

- 4 -

teils haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden nach Abschluß des gerichtlichen Vorverfahrens gegenüber dem Untersuchungsrichter die Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs.1 StPO bzw. § 109 Abs.1 StPO abgegeben.

- 98 Anzeigen wurden durch Abtretungen, Einbeziehungen bzw. durch Stellung von Strafanträgen nach anderen Strafbestimmungen (z.B. § 283 StGB, § 125 StGB) erledigt. In
- 6 Verfahren erfolgte eine Anklageerhebung wegen Verbrechens nach dem Verbots gesetz.
- (Ergebnis: 3 rechtskräftige Verurteilungen;

- 1 rechtskräftiger Freispruch;
- 1 noch nicht rechtskräftige Verurteilung betreffend 3 Personen;
- über eine Anklageschrift ist noch nicht verhandelt worden). In

- 18 Fällen wurden Beschlagnahme- bzw. Einziehungsanträge gestellt.
- 25 Vorverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Ich verweise auf die Präambel zum Mediengesetz vom 12. Juni 1981, BGBI 314, in welcher das Bekenntnis zur vollen Medienfreiheit zum Ausdruck gebracht wird. Es gilt demnach ein absolutes Zensurverbot. In Kenntnis des Er scheinens auch diverser rechtsextremer Publikationen hat

- 5 -

der Gesetzgeber im nunmehr geltenden Mediengesetz - anders als nach dem früheren Pressegesetz - die censurähnliche Herausgeberanzeige und die Ablieferung von Pflichtstücken an Polizei und Staatsanwaltschaft abgeschafft. Einschränkungen der Medienfreiheit sind nur unter den im Art.10 Abs.2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI 1958/210, bezeichneten Bedingungen zulässig und möglich. Das bedeutet aber, daß eine strafrechtliche Prüfung und allfällige Konsequenzen erst nach dem Erscheinen eines Mediums erfolgen dürfen.

Zu 8:

Nein. Nationalsozialistische Wiederbetätigung steht nach dem Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), zuletzt novelliert BGBI 1968/74, unter strafrechtlicher Sanktion. Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes werden durch eine mit dem Bundesgesetz vom 19. Feber 1986, BGBI 248, neu eingeführte subsidiäre Verwaltungsstrafbestimmung ergänzt. Art.IX Abs.1 Z.7 EGVG stellt die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes generell unter Strafe. Damit kann die Verbreitung einschlägigen Gedankengutes im Sinne des Verbotsgesetzes auch dann verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden, wenn ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht verwirklicht ist. Durch diese leichter handzuhabende Verwaltungsstrafbestimmung ist ein rasches und wirksames Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes möglich geworden.

7. September 1989

